

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Corona-Bußgelder: Wird zweierlei Maß angelegt für gesetzestreue Bürger hier und linksextremistisch-neofaschistische Gewalttäter dort?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. bei wie vielen „Anti-Corona-Demos“ seit der ersten Demo des Veranstalters „Querdenken 711“ es Gegenproteste der „Neofa“ (Hinweis: Dieser Antrag verwendet für die Mitglieder der sogenannten „Antifa“ den treffenderen Begriff „Neofa“ für Neofaschisten) in Stuttgart gab;
2. wie viele Bußgeld- und Strafverfahren es wegen Verstößen gegen das Abstands- und Mundschutzgebot bei jeder der „Querdenken-Demos“ in den Reihen der Demonstranten und in jenen der „Neofa“ gab;
3. ob die Landespolizei in Stuttgart Bußgelder verhängt/verhängte oder ob dies ausschließlich Aufgabe des Ordnungsamts bzw. des städtischen Vollzugsdienstes ist;
4. ob sie den Bericht der Stuttgarter Nachrichten über das Bußgeld von 1.000 Euro für die fünfköpfige Familie so bestätigen kann und warum – nachdem die familiäre Zugehörigkeit festgestellt wurde – nicht im Ermessenswege von dem Bußgeld Abstand genommen wurde, ggf. mit der Aufforderung, den Spaziergang im Entenmarsch mit ausreichendem Abstand fortzusetzen;
5. ob es sich bei den Gegendemos der „Neofa“ in Stuttgart auf dem Wasen und am 24. Mai 2020 gegen die AfD um angemeldete oder unangemeldete Demos handelte;
6. ob sie bestätigen kann, dass die Zahl der Teilnehmer der „Neofa“-Demo am 24. Mai ca. 300 betrug;

7. ob sie bestätigen kann, dass es – siehe die Bilder in Presse, Facebook und ggf. der Bodycams – massenhafte Verstöße gegen Abstandsvorschriften seitens der „Neofa“ gab;
8. ob sie bestätigen kann, dass es unter den Teilnehmern der AfD-Demo zu keinen Verstößen gegen Abstandsvorschriften kam;
9. ob und wie viele Bußgeld- und Strafverfahren im Verlauf der AfD-Demo am 24. Mai 2020 gegen Teilnehmer der „Neofa“ – wenn dies nicht gesondert feststellbar ist, wie viele gesamt – wegen Verstößen gegen „Corona-Vorschriften“, hier vor allem wegen Nichteinhaltung des Abstandsgebots – wie bei der o. g. Familie – eingeleitet wurden;
10. ob und wie viele Bußgeld- und Strafverfahren im Verlauf der AfD-Demo am 24. Mai 2020 gegen Teilnehmer der „Neofa“ wegen Verstößen gegen Versammlungs- oder Strafgesetze eingeleitet wurden, nachdem mit körperlicher Gewalt der Polizei ein Durchbrechen der „Neofa“ Richtung Schillerplatz verhindert wurde;
11. ob möglicherweise in allen Fällen der Verstöße gegen das Abstandsgebot kein Bußgeldverfahren eingeleitet wurde, weil dies „unverhältnismäßig“ gewesen sein könnte, und ggf. mit welchem Grund.

25. 05. 2020

Rottmann, Dürr, Gögel,  
Dr. Balzer, Senger, Palka AfD

#### Begründung

Hinweis: In diesem Antrag wird für die Mitglieder der sogenannten „Antifa“ der treffendere Begriff „Neofa“ für Neofaschisten verwendet.

Unter der Überschrift „1.000 Euro für einen Familienspaziergang“ berichten die Stuttgarter Nachrichten vom 25. Mai 2020 über folgenden Fall:

Eine „Familiengruppe“ bestehend aus Großvater, Eltern und zwei Töchtern unternahmen am Vatertag einen Spaziergang Richtung Friedhof. Vier der fünf Personen – Großvater, je eine Tochter und die Eltern – bilden je einen Haushalt, also deren vier. Die Personen geben an, ständige Kontakte untereinander zu haben, was nicht gerade abwegig scheint. Sie gehen – so die Angaben der „Ertappten“ – in einer Dreier- und einer Zweiergruppe und rücken zusammen, als eine Polizeistreife auftaucht. Auch dies scheint nachvollziehbar, bisher mussten u. E. in diesem Fall gesetzestreue Bürger noch nicht vor der Polizei wegrennen. Aber die Vorausgehenden können stehenbleiben und die Dahintergehenden können auflaufen. Dies entspricht der Wahrscheinlichkeit.

Nach den Corona-Verordnungen dürfen auf der Straße aber nur Personen aus zwei verschiedenen Haushalten zusammenstehen, ohne den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten zu müssen.

Dies nimmt die Polizei zum Anlass, gegen jede der Personen ein Bußgeld von 200 Euro zu verhängen. Dies ist das Doppelte der Bußgelduntergrenze von 100 Euro.

Szenenwechsel: Am 24. Mai 2020 fand in Stuttgart nach einem anfänglichen Verbot durch die Stadt eine Demonstration der AfD statt, zu der 100 Personen zugelassen wurden. Diese Zahl an Personen kam auch und unterwarf sich den Hygieneauflagen.

Anders allerdings die Reihen der zahlreich erschienenen „Neofa“: Wie auf im Internet veröffentlichten Bildern zu erkennen ist, versuchten dichtgedrängte Reihen der „Neofa“, die Polizeikette zu durchbrechen und zur Demonstration vorzudringen –

sichtbar ist die Nummer der Einheit (PP E 1/31). Ein Mindestabstand von eineinhalb Metern ist auch mit der Lupe nicht zu erkennen, und dass alle derselben Familie in einer Wohnung angehören, ist eher unwahrscheinlich.

Das „Antifaschistische Aktionsbündnis Stuttgart und Region“ postete am 24. Mai 2020 etliche Bilder von ihren Protesten am 24. Mai 2020 im Internet. Wie darauf leicht zu erkennen ist, steht die „Neofa“ nicht nur in der ersten Reihe dicht gedrängt. Ob sie wohl alle derselben Familie derselben Wohnung angehören? Von der Polizei ist nichts zu sehen.

Sogar der „Bild“-Zeitung ist diese Schiefelage eine Meldung wert. Über die entsprechenden Bilder schreibt sie in der Ausgabe vom 24. Mai 2020 um 19:34 Uhr unter der Überschrift „Kaum Abstand und kein Mundschutz“: „Stuttgart – Die einen trugen keinen Mundschutz, die anderen hielten keinen Abstand“. Zwischendrin hunderte Polizisten.

Die AfD hatte eine Demo auf dem Schillerplatz gegen Corona-Beschränkungen angemeldet, die Stadt wollte sie nicht genehmigen. Der Verwaltungsgerichtshof kippte das Verbot. AfD-Landeschefin Alice Weidel (41) stieg ohne Maske aus einer Limousine. Auch die meisten der knapp 100 Demonstranten verzichteten auf Mundschutz, hielten aber Abstand.

300 Gegendemonstranten trugen fast alle Masken, drängten aber gegen die Absperrung und missachteten Abstandsregeln. Einige versuchten, die Polizeikette zu überwinden. Eine Polizeisprecherin: „Wir mussten mit körperlicher Gewalt ein Durchbrechen verhindern.“

Dies ist nur eine Augenblickaufnahme, aber eine vielsagende, die Anlass gibt, sich diesen Vorkommnissen zu nähern, sprich: Ob und warum gegen Linksextremisten keine Bußgelder wegen Verstoß gegen Abstandsvorschriften verhängt wurden und offenbar werden. Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier das Recht des Stärkeren – des der Polizei gegenüber furchtlosen und entschlossenen Rechtsbrechers – die Staatsgewalt bricht, selbige jedoch Bußgelder gegen Menschen verhängt, die keine Gegenwehr leisten.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Juli 2020 Nr. 3-0141.5/2/338 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. bei wie vielen „Anti-Corona-Demos“ seit der ersten Demo des Veranstalters „Querdenken 711“ es Gegenproteste der „Neofa“ (Hinweis: Dieser Antrag verwendet für die Mitglieder der sogenannten „Antifa“ den treffenderen Begriff „Neofa“ für Neofaschisten) in Stuttgart gab;*

Zu 1.:

Anlässlich der Versammlungen des Veranstalters „Querdenken 711“ konnten in Stuttgart zahlreiche thematisch korrespondierende Versammlungen festgestellt werden, die jedoch nicht explizit als Gegenversammlungen angemeldet waren. Bei diesen korrespondierenden Versammlungen konnten bei fünf Versammlungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgestellt werden, die der linksorientierten Szene zuzuordnen sind. Des Weiteren liegen Erkenntnisse vor, wonach Personen des links-extremistischen Spektrums an der Mehrzahl dieser Versammlungen teilgenommen haben.

*2. wie viele Bußgeld- und Strafverfahren es wegen Verstößen gegen das Abstands- und Mundschutzgebot bei jeder der „Querdenken-Demos“ in den Reihen der Demonstranten und in jenen der „Neofa“ gab;*

Zu 2.:

Das Abstandsgebot ist nach derzeitiger Rechtslage seit 11. April 2020 nicht mehr bußgeldbewehrt. Dies ändert sich zum 1. Juli 2020 mit Inkrafttreten der neuen Coronaverordnung, die eine generelle Abstandspflicht im öffentlichen Raum vorsieht. Verstöße gegen das Abstands- und Mundschutzgebot wurden insgesamt nur vereinzelt festgestellt.

*3. ob die Landespolizei in Stuttgart Bußgelder verhängt/verhängte oder ob dies ausschließlich Aufgabe des Ordnungsamts bzw. des städtischen Vollzugsdienstes ist;*

Zu 3.:

Die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist in der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) festgelegt. Nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) i. V. m. § 2 OWiZuVO i. V. m. § 15 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG BW) sind die unteren Verwaltungsbehörden sachlich zuständig. In Stuttgart ist dies die Zentrale Bußgeldstelle im Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart.

*4. ob sie den Bericht der Stuttgarter Nachrichten über das Bußgeld von 1.000 Euro für die fünfköpfige Familie so bestätigen kann und warum – nachdem die familiäre Zugehörigkeit festgestellt wurde – nicht im Ermessenswege von dem Bußgeld Abstand genommen wurde, ggf. mit der Aufforderung, den Spaziergang im Entenmarsch mit ausreichendem Abstand fortzusetzen;*

Zu 4.:

Aus dem durch den Antragsteller genannten Bericht in den Stuttgarter Nachrichten konnten keine weiteren Informationen zum Datum, der Örtlichkeit oder sonstigen Anhaltspunkten entnommen werden. Aufgrund der fehlenden Informationen konnte weder durch das Polizeipräsidium Stuttgart noch durch die Zentrale Bußgeldstelle im Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart eine Sachverhaltsrecherche durchgeführt werden. Weitergehende Informationen liegen deshalb nicht vor.

*5. ob es sich bei den Gegendemos der „Neofa“ in Stuttgart auf dem Wasen und am 24. Mai 2020 gegen die AfD um angemeldete oder unangemeldete Demos handelte;*

Zu 5.:

Bei der Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart wurden im thematischen Zusammenhang mit den Versammlungen des Veranstalters „Querdenken 711“ und der Versammlung der AfD am 24. Mai 2020 nachfolgende Versammlungen angemeldet:

Datum	Örtlichkeit	Thema/Anlass
2. Mai 2020	Bad Cannstatt, Kegelenstraße	„Keine Freiheitsrechte mit Nazis“
9. Mai 2020	Bad Cannstatt, Kurpark	„Solidarität in Coronazeiten – Widrigkeiten sind nur gemeinsam zu schaffen“
16. Mai 2020	Bad Cannstatt, Vorplatz Carré	„Nein zu Verschwörungstheorien und rechter Hetze“
23. Mai 2020	Bad Cannstatt, Vorplatz Porsche-Arena	„Beten für Schutz und Frieden für Demonstration und Stadt“
23. Mai 2020	Stadtmitte, Karlsplatz	„Tag des Grundgesetzes“
24. Mai 2020	Stadtmitte, Marktplatz	„Einsatz für die Grundrechte – aber ohne rechts – kein Platz für die AfD“

Weitere Veranstaltungen wurden nicht bekannt.

6. ob sie bestätigen kann, dass die Zahl der Teilnehmer der „Neofa“-Demo am 24. Mai ca. 300 betrug;

Zu 6.:

Am 24. Mai 2020 fand auf dem Marktplatz eine angemeldete Gegenversammlung zum Thema „Einsatz für die Grundrechte – aber ohne rechts – kein Platz für die AfD“ statt. An dieser nahmen nach Schätzung des Polizeipräsidiums Stuttgart in der Spitze rund 200 bis 250 Personen teil.

7. ob sie bestätigen kann, dass es – siehe die Bilder in Presse, Facebook und ggf. der Bodycams – massenhafte Verstöße gegen Abstandsvorschriften seitens der „Neofa“ gab;

8. ob sie bestätigen kann, dass es unter den Teilnehmern der AfD-Demo zu keinen Verstößen gegen Abstandsvorschriften kam;

9. ob und wie viele Bußgeld- und Strafverfahren im Verlauf der AfD-Demo am 24. Mai 2020 gegen Teilnehmer der „Neofa“ – wenn dies nicht gesondert feststellbar ist, wie viele gesamt – wegen Verstößen gegen „Corona-Vorschriften“, hier vor allem wegen Nichteinhaltung des Abstandsgebots – wie bei der o. g. Familie – eingeleitet wurden;

Zu 7., 8. und 9.:

Bei keiner der angemeldeten Versammlungen am 24. Mai 2020 in Stuttgart konnten durch die eingesetzten Polizeikräfte Verstöße im Sinne der Fragestellungen festgestellt werden, weshalb keine Bußgeld- oder Strafverfahren auf Grundlage der CoronaVO eingeleitet wurden.

10. ob und wie viele Bußgeld- und Strafverfahren im Verlauf der AfD-Demo am 24. Mai 2020 gegen Teilnehmer der „Neofa“ wegen Verstößen gegen Versammlungs- oder Strafgesetze eingeleitet wurden, nachdem mit körperlicher Gewalt der Polizei ein Durchbrechen der „Neofa“ Richtung Schillerplatz verhindert wurde;

Zu 10.:

Das Polizeipräsidium Stuttgart bearbeitet in Zusammenhang mit der Gegenversammlung drei Ermittlungsverfahren wegen Beleidigungen zum Nachteil von Polizeibeamten.

*11. ob möglicherweise in allen Fällen der Verstöße gegen das Abstandsgebot kein Bußgeldverfahren eingeleitet wurde, weil dies „unverhältnismäßig“ gewesen sein könnte, und ggf. mit welchem Grund.*

Zu 11.:

Auf die Antwort zu den Ziffern 7, 8 und 9 wird verwiesen. Weitergehende Informationen liegen nicht vor.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär